

**SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**

Ausstellungsdatum: 15-6-2007

NUR ZUM FACHMAENNISCHEN GEBRAUCH

1. ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1. Bezeichnung der Zubereitung :

Produktnummer: 1.965.6000
Handelsname: 6-560 Selemix texture powder additive-fine

1.2. Verwendung der Zubereitung :

- Additiv

1.3. Firmenbezeichnung :

Hersteller:

PPG Industries Italia SpA
Via Comasina, I - 20161 Milano, Italy
Tel: +39 02 6404.1

PPG Industries (UK) Ltd.
Needham Road, Stowmarket, Suffolk, IP14 2AD, UK
Tel: +44 (0) 1449 613161

- E-Mail-Adresse : EurMsdsContact@ppg.com

Importer/Distributor:

Fuer weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Deutschland:
PPG INDUSTRIES LACKE GmbH,
Breisenbachstr. 81, D-44357 DORTMUND.
Tel: 0231 9920977 Fax: 0231 9920979

Österreich:
PPG (Austria) Handels GmbH, Siezenheimer Straße 31, 5020 Salzburg.
Tel: 0043 662 420 425 0 Fax: 0043 662 43 56 40

Schweiz:
PPG Auto Refinish AG, Sandbuelstrasse 8, CH-8604 Volketswil.
Tel: +41 (0) 1 945 43 43

1.4. Notrufnummer :

- Notrufnummer : 02103-581644

..!..

2. MÖGLICHE GEFAHREN

Dieses Produkt ist keine gefährliche Zubereitung im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG.

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Die Zubereitung enthält keine Bestandteile mit gesundheits- oder umweltgefährdende Eigenschaften im Sinne der EG-Richtlinie 67/548/EG und deren Anhänge.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Allgemeine Hinweise :

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Informationen des Sicherheitsdatenblattes bereithalten. Bei Bewußtlosigkeit keine Verabreichung über den Mund.

nach Einatmen :

Frischlufzufuhr, Betroffenen in Ruhelage bringen und warm halten. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Nichts über den Mund verabreichen. Bei Bewußtlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.

nach Augenkontakt :

Augenlider geöffnet halten und mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließenden Wasser spülen ; ärztlichen Rat einholen.

nach Hautkontakt :

Beschmutzte und getränkte Kleidung sofort ausziehen. Benetzte Haut gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

nach Verschlucken :

Bei Verschlucken sofort Arzt konsultieren. Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen einleiten.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Löschmittel :

- . geeignete : Schaum, Kohlendioxid, Wassersprühnebel, Pulver.
- . aus Sicherheitsgründen ungeeignete : keine bestimmten.

Empfehlungen :

- . Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen von bzw. der Kontakt mit gefährlichen Verbrennungsprodukten und Zersetzungsprodukten kann ernste Gesundheitsschäden verursachen. Brandbekämpfer sollten Atemschutzgeräte tragen.
- . Wasser-Sprühnebel kann zum Kühlen geschlossener Behälter verwendet werden, um Druckbildung, mögliche Selbstentzündung und Explosion durch Einwirken extremer Hitze zu verhindern.
- . Leere Behälter, die entzündliche Produkte enthielten, nicht schweißen, extremer Hitze oder sonstigen Zündquellen aussetzen.
- . Während der Brandbekämpfung Löschmittel nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- Von Zündquellen fernhalten und Raum gut lüften. Einatmen von Dämpfen durch Verwendung geeigneter Atemschutzausrüstung vermeiden. Schutzvorschriften (siehe Abschnitte 7 und 8) beachten.
- Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (Z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen (siehe Abschnitt 13) in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln. Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

.. /..

- Vorzugsweise mit Reinigungsmittel säubern, möglichst keine Lösemittel verwenden.
- Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasser entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Handhabung

Manuelle Mengeneinstellung: Richtlinie 90/269/EEC kann Hinweise zur Anwendung bestimmter Lackprodukte geben.

- Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.
- Behälter dicht geschlossen halten. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.
- Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Spritznebel nicht einatmen.

Verpackungsmaterial :

- . empfohlen : Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen.
- . ungeeignet :
 - * Lösemittlempfindliche Verpackungen

- Beschädigungen beim Umgang mit und beim Öffnen von Behältern vermeiden. Behälter nicht mit Druck entleeren, kein Druckbehälter! Beschmutzte und getränkte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen bzw. reinigen.
- Während der Spritzverarbeitung, selbst im Freien, geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Bei Arbeiten in geschlossenen Räumen/Spritzkabinen oder dort, wo eine ausreichende Kontrolle von Aerosolen und Lösemitteldämpfen unwahrscheinlich ist, sollten Verarbeiter während des Spritzvorgangs ein Druckluft-Atemschutzgerät tragen bis zu dem Zeitpunkt, wenn die Aerosol- und Lösemittel-Dampfkonzentrationen unter den Expositionsgrenzwert gefallen sind.

Mit Lösemitteln verunreinigte Putzlappen können sich selbst entzünden. Daher ist auf sichere Entsorgung von Abfällen zu achten.

7.2. Lagerung

Hinweise auf dem Etikett beachten. Lagerung zwischen 0°C und 35°C an einem trockenen, sauberen und gut gelüfteten Ort.

Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Von Zündquellen fernhalten.

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Technische Schutzmaßnahmen

Einatmen von Dämpfen, Spritznebeln und Aerosolen vermeiden. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Luftgrenzwerten zu halten, muß ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

8.2 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

- nicht anwendbar

8.3 Persönliche Schutzausrüstung

ZH1-Vorschriften der Berufsgenossenschaften beachten.

..!..

Atemschutz:

Entsprechend der Art der auftretenden Gefährdung muß ein für den jeweiligen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden.

Handschutz:

Bei längerem oder wiederholtem Kontakt wird das Tragen folgender Arten von Schutzhandschuhen empfohlen: Nitrilkautschuk, Neoprenkautschuk, Latexgummi.

Schutzcremes für die Hautflächen benutzen, die mit dem Produkt in Kontakt kommen. Empfehlungen der Hersteller beachten.

Augenschutz :

Tragen Sie zum Schutz vor Spritzern eine Schutzbrille.

Körperschutz :

Tragen Sie geeignete Schutzkleidung. Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Sorgen Sie für gute Hygiene, und halten Sie die Arbeitskleidung sauber.

Alle o.g. Schutzmassnahmen treffen ebenfalls auf Trockenschleifen und thermische Zersetzung zu, z.B. Schweißen oder Schneidbrennen des getrockneten Lacks, wobei Staub und/oder Dämpfe anfallen.

Es müssen Massnahmen ergriffen werden um sicherzustellen, daß in der Nähe befindliche Personen, die mit dem Spritzvorgang nichts zu tun haben, nicht betroffen sind.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

- Physikalische Form bei 20°C: Pulver
- Flammpunkt : 360°C Methode : ISO 3679
- Dichte bei 20°C : 1.0 g/cm³ Methode : DIN 53217 T2 (ISO 2811)
- Dampfdichte : > Luft
- Untere Explosionsgrenze (Vol. %) : nicht anwendbar
- Untere Explosionsgrenze (Vol. %) : nicht anwendbar
- Löslichkeit in Wasser bei 20°C : unlöslich
- pH-Wert : nicht anwendbar
- Dampfdruck bei 20°C : nicht anwendbar
- Lösemitteltrennprüfung: <3% ADR/RID

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7). Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen wie z.B. :

- Kohlenmonoxid

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

Es sind keine Daten zur Zubereitung selbst verfügbar. Die Zubereitung wurde nach der gebräuchlichen Methode der Richtlinie zu 'Gefährliche Zubereitungen 1999/45/EC' beurteilt und demgemäß unter toxikologische Gefährdungen eingestuft. Einzelheiten siehe Abschnitte 3 und 15.

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

Es sind keine Angaben über die Zubereitung verfügbar.

Nicht in die Kanalisation, in Gewässer oder in das Grundwasser gelangen lassen.

Die Zubereitung wurde nach der konventionellen Methode der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG bewertet und ist nicht als umweltgefährlich klassifiziert.

.. /..

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Die Bestimmungen der Richtlinie des Rates 91/689/EEC und deren nachfolgenden Anhänge und Entscheidungen finden Anwendung auf Abfälle des Produktes in seiner Lieferform.

EWG-Nr : 08 01 11

Gefährliche Eigenschaften : nicht anwendbar

Es wird empfohlen, daß der Behälter vor Wiederverwertung oder Entsorgung soweit wie möglich geleert wird. Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Abfälle und leere Behälter müssen dem Abfallgesetz entsprechend entsorgt werden.

Leere Behälter sollten recycelt oder durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen entsorgt werden.

Wir verweisen auf den Europäischen Abfallkatalog zur Bestimmung des Abfallschlüssels (Entscheidung 94/3/CEE und Umsetzung in nationales Recht.)

Vom Produkt stammende Abfälle können den Klassifizierungsanforderungen der Richtlinie unterworfen sein.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Stoff-Nr.: Keine

BENENNUNG DES STOFFES : Kein Gefahrgut

N.O.S. Technical Name : Keine

Klasse : Keine

Subsidiary Class(es) : Keine

Verpackungsgruppe : Keine

ADR/RID

TREMCARD: None

IMDG

EMS No.: None

ICAO/IATA

Passenger Air Packing Instruction : None

Passenger Air Max Quantity/Package : None

Cargo Air Packing Instruction : None

Cargo Air Max Quantity/Package : None

15. VORSCHRIFTEN

KENNZEICHNUNG

Kennzeichnung nach der Gefahrstoffverordnung und der EG-Richtlinie 1999/45/EG für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen :

- S22+S38 Staub nicht einatmen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.

Nationale Vorschriften

Angaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz

Wassergefährdungsklasse : 1

(VwVwS vom 17.5.1999, Anhang 4)

Angaben zum Immissionsschutz

TA Luft :

0 Gew.% Klasse III

0 Gew.% Klasse II

0 Gew.% Klasse I

.. /..

Sonstige Vorschriften:

- ZH1/701(Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten)
- ZH1/703(Regeln für den Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz)
- ZH1/706(Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen).

16. SONSTIGE ANGABEN

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik VOM : 15-6-2007

Zweck dieser Angaben ist es, im Hinblick auf die von PPG gelieferten Produkte auf die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsvorschriften hinzuweisen und Vorsichtsmaßnahmen für die Lagerung und den Umgang der Produkte zu empfehlen. Hinsichtlich der Eigenschaften der Produkte wird keinerlei Zusicherung oder Garantie abgegeben. Wir übernehmen keinerlei Haftung für den Fall, daß die in diesem Datenblatt beschriebenen Vorsichtsmaßnahmen und die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen nicht beachtet werden, sowie für den Fall eines Mißbrauchs der Produkte.

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt vermittelten Informationen sind gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erforderlich.

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTES